

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.



Verordnung des EFD über die als steuerbefreit anerkannten Fehlmengen und Verluste von gebranntem Wassern (Alkoholfehlmengenverordnung)

vom ...

Das Eidgenössische Finanzdepartement,

gestützt auf die Artikel 41 Absatz 2 und 64 Absatz 4 der Alkoholverordnung vom ...
2017¹,

verordnet:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung werden festgelegt:

- a. die Berechnung der Fehlmengen bei Spirituosen und steuerpflichtigem Ethanol;
- b. die Pauschalen für nicht nachweisbare Produktions- und Lagerverluste bei unversteuertem Ethanol.

Art. 2 Berechnung der Fehlmengen und der Verluste

¹ Die Berechnung der Fehlmengen von Spirituosen erfolgt pauschaliert nach den im Anhang festgelegten Werten.

² Die Pauschale für nicht nachweisbare Produktions- und Lagerverluste bei unverteuertem Ethanol beträgt 2 Prozent. Die Grundlage für die Berechnung bildet das Inventar.

³ Werden gebranntes Wasser in Behältnissen gelagert, die an Endkonsumenten und Endkonsumentinnen abgegeben werden, so können keine Fehlmengen oder Verluste geltend gemacht werden.

SR ...

¹ SR **680.11**

Art. 3 Übersteigen der Pauschalen

Ist ein regelmässiges Übersteigen der Pauschalen aufgrund besonderer Produktions- oder Lagermethoden nachweisbar, so kann die Eidgenössische Zollverwaltung auf Gesuch mit der berechtigten Person davon abweichende Werte vereinbaren.

Art. 4 Abzug der Fehlmengen und Verluste von der für die Besteuerung massgebenden Menge gebrannter Wasser

Die Fehlmengen und die Verluste sind bei der Berechnung der für die Besteuerung massgebenden Menge gebrannter Wasser in Abzug zu bringen.

Art. 5 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 10. Juni 1997² über die als steuerbefreit anerkannten Fehlmengen von gebrannten Wassern in Steuer- und Verschlusslagern wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Ueli Maurer

² AS 1997 1477, 1999 1810

Anhang
(Art. 2 Abs. 1)

Fehlmengen bei Spirituosen

Produktionsvorgang	Pauschalwert (in Prozent)
Herstellung	2
Grundlage: Hergestellte Menge gemäss Herstellungsrapport	
Verarbeitung	
Fabrikation, Umbrand, Mazeration	5
Grundlage: Verarbeitete Menge gemäss Veredelungsrapport	
Abfüllung in Kleinverkaufsbehältnisse	2
Grundlage: Zur Abfüllung eingesetzte Menge gemäss Abfüllrapport	
Lagerung	
Holzfasslagerung	5
Lagerung von Offenware	1
Grundlage: durchschnittlicher jährlicher Lagerbestand	

